

Satzung des 1. Feldbogen-Sport-Clubs Griesheim e.V.

§ 1 Name und Zweck des Vereins

1.1 Name und Sitz

(1) Der Verein trägt den Namen: 1. Feldbogen-Sport-Club Griesheim e.V.

(2) Der Sitz ist in: 64347 Griesheim

(3) Er ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen (Ort Darmstadt).

(4) Der Verein kann Mitglied in Verbänden werden, soweit die Mitgliedschaft den Zweck und die Ziele des Vereins fördert.

1.2 Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Bogensportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist parteipolitisch und religiös neutral.

1.3 Gewinne und Zuwendungen

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins. Insbesondere darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

2.1 Arten der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche, unbescholtene Person werden, die den Bogensport betreiben will.

(2) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Der Wechsel zwischen der aktiven und passiven Mitgliedschaft unterliegt in beiden Richtungen der Meldepflicht des Mitglieds an den Schriftführer in Textform. Der Wechsel wird frühestens zum nächsten Monatsbeginn wirksam und muss vom Schriftführer innerhalb eines Monats in Textform bestätigt werden.

(3) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die am Sportbetrieb auf den dem Verein zur Verfügung stehenden Sportanlagen teilnehmen dürfen.

(4) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die nicht am Sportbetrieb auf den dem Verein zur Verfügung stehenden Sportanlagen teilnehmen dürfen.

(5) Die Ehrenmitgliedschaft kann bei außergewöhnlichen Verdiensten um den Verein verliehen werden. Näheres regelt die Ehrenordnung.

(6) Jede natürliche oder juristische Person, die den Verein finanziell fördern möchte, kann dies im Rahmen einer Fördermitgliedschaft tun. Ein Fördermitglied ist weder ein aktives noch ein passives Mitglied.

2.2 Aufnahme

(1) Wer die Vereinsmitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Gesamtvorstand zu richten.

(2) Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand. Dem Antragsteller wird der Beschluss in Textform mitgeteilt. Eine Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung.

(3) Die Aufnahme erfolgt zum nächsten Monatsanfang nach Annahme des Antrags.

(4) Dem Beitritt eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Zudem muss ein gesetzlicher Vertreter mit in den Verein eintreten. Minderjährige sind nicht berechtigt, das Wahlrecht auszuüben, wohl aber der gesetzliche Vertreter.

2.3 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

(1) Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Diese wird zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr innerhalb eines Monats nach Aufnahme fällig.

(2) Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag inklusive Versicherungsprämie, der zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres fällig wird und im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres durch Einzugsermächtigung abgerufen wird.

(3) Näheres regelt die Beitragsordnung.

2.4 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen, den Austritt oder durch Ausschluss. Der Tod oder das Erlöschen einer juristischen Person bewirkt das sofortige Ausscheiden eines Mitglieds.

(2) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung des Mitglieds oder seines gesetzlichen Vertreters an den Gesamtvorstand erfolgen. Er wird frühestens mit Ablauf des Kalendermonats rechtskräftig, in dem die Austrittsmitteilung gestellt wurde, und wenn sie spätestens bis zum 15. dieses Kalendermonats eingegangen ist. Ein Austritt wird von einem Mitglied des Gesamtvorstands in Textform innerhalb eines Monats bestätigt.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann auf Antrag eines Mitglieds des Gesamtvorstands durch den Gesamtvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) Nichtentrichtung des Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung
- b) Nichterfüllung der fälligen Arbeitsstunden sowie Nichtentrichtung der fälligen Ersatzleistungen trotz Mahnung
- c) Grober oder wiederholter Verstoß gegen die Satzung oder eine Ordnung
- d) Unehrenhaftes Verhalten, Unehrllichkeit oder sonstige, die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigende Handlungen

(4) Die Entscheidung des Gesamtvorstands über den Ausschluss eines Mitglieds ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Die Gründe sind zu erläutern. Das Mitglied kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich Widerspruch beim Gesamtvorstand einlegen. Der Widerspruch hat eine Begründung zu beinhalten. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet dann eine Mitgliederversammlung, die innerhalb von 3 Monaten stattfinden muss. Hierzu kann das Mitglied persönlich gehört werden. Zum endgültigen Ausschluss ist die einfache Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Legt das Mitglied einen Widerspruch nicht ordnungsgemäß ein, wird der Ausschluss mit Ablauf der Widerspruchsfrist wirksam. In der Zeit zwischen Zugang der Ausschlussentscheidung und der Wirksamkeit des Ausschlusses bzw. bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte und Pflichten als Vereins- und Vorstandsmitglied.

(5) Endet die Mitgliedschaft, so werden gezahlte Beiträge, unabhängig vom Grund der Beendigung, nicht, auch nicht zeitanteilig, zurückerstattet. Vereinseigentum ist sofort zurückzugeben.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Mitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, sind aktiv stimmberechtigt und passiv legitimiert (wählbar). Fördermitglieder sind weder aktiv noch passiv legitimiert.

(2) Jedes aktive Mitglied und Ehrenmitglied hat das Recht, die Anlagen und Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Trainingszeiten und unter Einhaltung der Nutzungsordnung zu benutzen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Satzung und den anhängenden Ordnungen und Sicherheitsbestimmungen sowie in den Beschlüssen des Gesamtvorstands und der Mitgliederversammlung vorgegebenen Regelungen zum Vereinsleben und zum Sportbetrieb selbst einzuhalten und andere bei Nichtbeachtung, insbesondere bei Verstößen gegen die Sicherheitsbestimmungen im Schießbetrieb, zur Einhaltung aufzufordern.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, jede Änderung ihrer Anschrift, Bankverbindung und Kontaktmöglichkeiten dem Vorstand unverzüglich in Textform mitzuteilen. Erfolgt die Mitteilung nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig, ist das betreffende Mitglied dem Verein zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der zu ersetzende Schaden umfasst insbesondere die dem Verein entstehenden Kosten, die mit der Ermittlung einer geänderten Anschrift verbunden sind (z.B. Kosten einer Melderegisterauskunft) oder Rücklastschriftgebühren. Jede Änderung wird von einem Mitglied des Gesamtvorstands innerhalb eines Monats in Textform bestätigt.

§ 4 Haftung und Ergebnisverwendung

(1) Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und dem gesamten Inventar besteht.

(2) Überschüsse aus allen Veranstaltungen fließen in das Vereinsvermögen ein.

§ 5 Jahreshauptversammlung

5.1 Einberufung

Im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt. Die Einberufung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Termin, Ort

und Zeit sind sechs Wochen vorher (Ladungsfrist) zusammen mit der geplanten Tagesordnung auf der Vereinshomepage <https://www.fbc-griesheim.de/veranstaltungen/> bekanntzugeben. Zusätzlich erfolgt eine Mitteilung in Textform per E-Mail an alle Mitglieder. Ist für ein Mitglied keine E-Mail-Adresse hinterlegt erfolgt die Mitteilung für dieses Mitglied per Post.

5.2 Regelmäßige Tagesordnungspunkte

Die regelmäßigen Tagesordnungspunkte der Beratung und Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung sind:

- a) Jahresbericht des Gesamtvorstands
- b) Kassenbericht
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Gesamtvorstands
- e) Neu- bzw. Ergänzungswahlen des Gesamtvorstands
- f) Neuwahl der Kassenprüfer
- g) Beschluss des Haushaltsentwurfs für das aktuelle Geschäftsjahr
- h) Anträge der Mitglieder
- i) Verschiedenes

5.3 Anträge zur Jahreshauptversammlung

(1) Jedes Mitglied darf Anträge zur Jahreshauptversammlung stellen. Diese sind in Textform zu verfassen.

(2) Anträge, über die in der Jahreshauptversammlung eine Abstimmung erfolgen soll, sind bis spätestens drei Wochen (Antragsfrist) vor dem Termin der Jahreshauptversammlung an den Gesamtvorstand zu stellen.

(3) Alle Anträge, die innerhalb der Antragsfrist gestellt werden, werden in einer aktualisierten Tagesordnung spätestens sieben Tage vor der Jahreshauptversammlung auf der Vereinshomepage bekannt gegeben.

5.4 Beschlussfassung

(1) Den Vorsitz der Jahreshauptversammlung (Versammlungsleiter) führt der erste Vorsitzende, oder im Fall seiner Verhinderung ein von ihm benanntes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung bis zur Wahl des ersten Vorsitzenden einem Wahlausschuss zu übertragen.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt per Akklamation (d.h. Handheben), sofern kein angenommener Antrag etwas anderes besagt. Für Beschlussfassungen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sofern anwesende stimmberechtigte Mitglieder die Versammlung vor einer Abstimmung verlassen, so ist die erforderliche Mehrheit (einfache Mehrheit oder Zweidrittelmehrheit) bezogen auf die Anzahl der verbliebenen anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beschlussfassung ausreichend.

5.5 Protokoll

(1) Der Schriftführer (Protokollführer) hat über jede Jahreshauptversammlung ein schriftliches Protokoll anzufertigen und die Beschlüsse zu formulieren. In seiner Verhinderung wird ein anderes anwesendes Mitglied zum Protokollführer bestimmt.

(2) Das Protokoll gibt insbesondere den Verlauf der Versammlung, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse wieder. Außerdem ist die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festzustellen und festzuhalten. Die Protokolle sind vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 6 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Neben der Jahreshauptversammlung kann der Gesamtvorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er es im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Er ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn diese von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beim Gesamtvorstand beantragt wird.

(2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 30 Tagen in Textform unter Angabe von Ort und Zeit einzuberufen. Die Tagesordnung ist der Einberufung der Mitglieder beizufügen.

(3) Die Beschlussfassung und Protokollierung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen analog zur Jahreshauptversammlung nach § 5.4 und § 5.5.

§ 7 Der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

7.1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart

7.2 Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- der Platzwart
- der Jugendwart
- der Ehrenvorsitzende

7.3 Besetzung der Vorstandsposten und Personalunion

(1) Es sind grundsätzlich alle Vorstandsposten zu besetzen. Die Besetzung aller Vorstandsposten ist grundsätzlich Voraussetzung für die Beschlussfähigkeit des Gesamtvorstands. Ungeachtet des vorstehenden Satzes 2 gilt: Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig während der Amtszeit aus, berührt dies die Beschlussfähigkeit des verbleibenden Gesamtvorstands nicht.

(2) Konnten in einer Mitgliederversammlung nicht alle Vorstandsposten besetzt werden, sind die gewählten Vorstandsmitglieder verpflichtet, zur Wahl der verbliebenen Vorstandsposten unverzüglich eine (weitere) außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur regulären Neuwahl des Gesamtvorstands im Amt. Können auch in dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht alle Vorstandsposten besetzt werden, so haben die gewählten

Vorstandsmitglieder nach vorbeschriebenem Verfahren eine bzw. so viele weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, bis sämtliche Vorstandsposten besetzt sind. Bis sämtliche Vorstandsposten besetzt sind, ist für Beschlussfassungen durch die bereits gewählten Vorstandsmitglieder in Ausnahme zu § 7.9 (4) dieser Satzung eine Mehrheit von Dreivierteln der gewählten Vorstandsmitglieder erforderlich.

(3) Eine Person kann durch die Mitgliederversammlung für zwei Vorstandsposten gewählt werden (Personalunion), sofern nicht beide Vorstandsposten dem geschäftsführenden Vorstand zugeordnet sind.

7.4 Bindung der Vorstandsämter

Das Vorstandsamt ist an die Vereinsmitgliedschaft geknüpft (passives Wahlrecht). Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet automatisch das Vorstandsamt. Während eines Vereinsausschlussverfahrens gegen ein Vorstandsmitglied ruhen dessen Vorstandsämter.

7.5 Amtszeit des Gesamtvorstands

(1) Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren vom Tag der Wahl an gewählt. Sie bleiben kommissarisch bis zur nächsten regulären Wahl im Amt.

(2) Für ein während der Amtszeit vorzeitig ausscheidendes Vorstandsmitglied erfolgt die Nachwahl in der darauf folgenden Mitgliederversammlung. Für die Übergangszeit ist der verbleibende Gesamtvorstand verpflichtet, mit der einfachen Mehrheit der verbliebenen stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern des Gesamtvorstands binnen zwei Wochen nach dem vorzeitigen Ausscheiden eine Ersatzperson zu wählen, die bis zur nächsten (Nach-)Wahl auf einer Mitgliederversammlung das Amt des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds kommissarisch übernimmt. Die Ersatzperson darf neben dem kommissarisch übernommenen Amt maximal einen weiteren Vorstandsposten bekleiden und höchstens einer seiner gewählten und kommissarischen Vorstandsämter darf dem geschäftsführenden Vorstand zugeordnet sein. Die Ersatzperson hat die gleichen Rechte und Pflichten wie ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Vorstandsmitglied.

(3) Die Amtszeit der Ersatzperson sowie einer in einer Nachwahl gewählten Person endet automatisch mit der regulären Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder.

7.6 Wahl des Gesamtvorstands

(1) Zur Durchführung von Vorstandswahlen ist in der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss zu wählen. Vorstandsmitglieder dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören. Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter und einem Wahlhelfer. Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht für ein Vorstandsamt kandidieren.

(2) Der Wahlleiter hat nach Entlastung des Vorstands die Leitung der Jahreshauptversammlung zu übernehmen und die Wahl des ersten Vorsitzenden durchzuführen. Nachdem der erste Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahl.

(3) Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

(4) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder gewählt werden, die aktiv und passiv legitimiert sind und die in den betreffenden Versammlungen anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugeordneten Wahl vorliegt.

(5) Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, bei Stimmengleichheit gilt die Wahl als abgelehnt. Wenn mehrere Kandidaten zur Verfügung stehen, dann ist der Kandidat gewählt, der die meisten abgegebenen Stimmen erhalten hat.

7.7 Rechte und Pflichten des Gesamtvorstands

(1) Die Mitglieder des Gesamtvorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auslagen, insbesondere Reisekosten, Post- und Telefonspesen, Beherbergungs- und Verpflegungskosten werden erstattet, soweit diese für die Führung des Amtes erforderlich und angemessen sind sowie nachgewiesen werden. Eine Auslagenordnung für weitere Einzelheiten zur Erstattung von Auslagen kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine pauschale Tätigkeitsvergütung für Mitglieder des Gesamtvorstands beschließen.

(2) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstands gehören die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, die Bewilligung von Ausgaben, die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, eine Vorstandssitzung zu beantragen.

7.8 Vertretung des Vereins

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Für Rechtsgeschäfte mit Außenwirkung sind die Unterschriften von jeweils zwei der eingetragenen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands erforderlich.

7.9 Beschlussfassung des Gesamtvorstands

(1) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die nach Bedarf oder auf Begehren eines Mitglieds des Gesamtvorstands einberufen werden, spätestens jedoch drei Monate nach der letzten Vorstandssitzung.

(2) Vorstandssitzungen sind vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, in Textform oder (fern-)mündlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

(3) Die Leitung von Vorstandssitzungen (Sitzungsleiter) obliegt dem ersten Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit vertreten durch den zweiten Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit vertreten durch den Kassenwart.

(4) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder inklusive eines Sitzungsleiters anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

(5) Der Gesamtvorstand kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren fassen. Hierfür muss binnen einer Woche nach Antragsstellung mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtvorstands in Textform Rückmeldung an den ersten oder zweiten Vorsitzenden geben. Der Antrag ist mit einfacher Mehrheit aller abgegebenen Stimmen angenommen. Das Umlaufverfahren endet sofort ohne Ergebnis, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied des Gesamtvorstands eine mündliche Beratung über den Antrag fordert.

(6) Wenn der Verein als solches in seinem Bestand oder die Sicherheit der Anlagen gefährdet ist, ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, alle nötigen Maßnahmen zu ergreifen, um den Bestand des Vereines sicherzustellen oder die Sicherheit wiederherzustellen, ohne den Gesamtvorstand einzuberufen (Notgeschäftsführung). Der erste Vorsitzende hat dann in der folgenden Jahreshauptversammlung Rechenschaft abzulegen. Ist der erste Vorsitzende nicht anwesend, hat der zweite Vorsitzende Rechenschaft abzulegen. Ist der zweite Vorsitzende ebenfalls nicht anwesend, hat der Kassenwart Rechenschaft abzulegen. Ist auch der Kassenwart nicht anwesend, hat der Schriftführer Rechenschaft abzulegen.

7.10 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

a) Erster Vorsitzender

Der erste Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins und leitet grundsätzlich die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Er beruft die Mitgliederversammlung und den Vorstand ein, so oft es die Lage der Geschäfte erfordert. Er hat Vertretungsvollmacht nach Maßgabe von § 7.8. Er kann mit der Zweitunterschrift eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands Zahlungen für Vereinszwecke durchführen.

b) Zweiter Vorsitzender

(1) Der zweite Vorsitzende vertritt den ersten Vorsitzenden in all seinen Aufgaben. Er hat Vertretungsvollmacht nach Maßgabe von § 7.8 und kann mit der Zweitunterschrift eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands Zahlungen für Vereinszwecke durchführen.

(2) Der zweite Vorsitzende koordiniert die sportlichen Belange des Vereins. Er ist verantwortlich für die Pflege und Instandhaltung der Sportgeräte.

(3) Der zweite Vorsitzende ist gemeinsam mit dem Platzwart für die Organisation von Arbeitseinsätzen verantwortlich.

c) Schriftführer

(1) Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlungen erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung binnen eines Monats ein Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und dem Sitzungs-/Versammlungsleiter zu dessen Unterzeichnung zukommen zu lassen. Der Sitzungs-/Versammlungsleiter hat das Protokoll binnen eines weiteren Monats gegenzuzeichnen und dem Schriftführer oder der vom Gesamtvorstand zur Aufbewahrung bestimmten Person zu übermitteln.

(2) Der Schriftführer ist verpflichtet, von ihm erstellte Schriftstücke und Protokolle unter Beachtung datenschutzrechtlicher Regelungen aufzubewahren. Schriftstücke und Protokolle sind verschlossen so aufzubewahren, dass sie vor dem ungehinderten Zugriff Unbefugter geschützt sind. Der Gesamtvorstand entscheidet durch Beschluss, inwieweit die zusätzliche und/oder alleinige Aufbewahrung der Schriftstücke und Protokolle in digitaler Form erfolgt. Der Gesamtvorstand kann beschließen, die Pflicht zur Aufbewahrung von Schriftstücken und Protokollen auf ein anderes Vorstandsmitglied zu übertragen.

(3) Der Schriftführer hat Vertretungsvollmacht nach Maßgabe von § 7.8 und kann mit der Zweitunterschrift eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands Zahlungen für Vereinszwecke durchführen.

(4) Der Schriftführer schafft Verbindungen mit geeigneten Zeitschriften, Bogenschießzeitungen und anderen Medien und hält diese aufrecht, um die bestmögliche Verbreitung von

Bogensportinformationen des Vereins zu gewährleisten. Er pflegt und aktualisiert die vereinseigene Internetpräsenz.

(5) Dem Schriftführer obliegt die Führung des Ehrungsregisters des Vereins gemäß der Ehrenordnung.

d) Kassenwart

Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Jahreshauptversammlung einen schriftlichen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen alleinige Quittung in Empfang und darf auch Zahlungen für Vereinszwecke mit alleiniger Unterschrift tätigen. Er hat Vertretungsvollmacht nach Maßgabe von § 7.8.

e) Platzwart

Der Platzwart ist verantwortlich für die Pflege und Instandhaltung der Vereinsanlage und der daraus resultierenden Arbeiten. Er ist zusammen mit dem zweiten Vorsitzenden für die Organisation von Arbeitseinsätzen verantwortlich.

f) Jugendwart

Der Jugendwart ist für die Förderung der jugendlichen Mitglieder verantwortlich. Im Gesamtvorstand vertritt er die Interessen der jugendlichen Mitglieder.

g) Ehrenvorsitzender

Der Ehrenvorsitz kann bei langjähriger Vorstandsarbeit verliehen werden. Der Ehrenvorsitzende hat im Gesamtvorstand eine beratende Funktion, allerdings kein Stimmrecht. Näheres regelt die Ehrenordnung.

7.11 Ausschüsse

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf Ausschüsse bilden und deren Mitglieder wählen. Die Mitglieder der Ausschüsse sind aus Vereinsmitgliedern zu wählen. Den Vorsitz in jedem Ausschuss führt grundsätzlich jeweils ein vom Gesamtvorstand bestimmtes Vorstandsmitglied. Der Gesamtvorstand kann beschließen, dass der Ausschuss selbst einen Vorsitzenden aus seiner Mitte wählt, der nicht dem Vorstand angehören muss, aber verpflichtet ist, regelmäßig an den Vorstand zu berichten.

§ 8 Kassenprüfer

(1) Während jeder Jahreshauptversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer sowie eine Ersatzperson gewählt. Sie müssen mindestens 21 Jahre alt sein, dürfen aber nicht Mitglied des Gesamtvorstands sein. Sie prüfen die Kasse des Vereins zu Beginn des nächsten Kalenderjahres und erstatten der Jahreshauptversammlung einen schriftlichen und mündlichen Prüfbericht. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen sie die Entlastung des Vorstands.

(2) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Aufgaben des Kassenprüfers auf einen zur Rechts- oder Steuerberatung befugten externen Dienstleister (z.B. Steuerberater) übertragen werden.

§ 9 Arbeitsstunden

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, zur Erhaltung und zur Erweiterung der Vereinseinrichtungen Arbeitsstunden zu leisten.

(2) Die Anzahl der Arbeitsstunden pro Mitglied sowie die finanziellen Ersatzzahlungen für nicht geleistete Arbeitsstunden sind in der Beitragsordnung geregelt.

(3) Der Gesamtvorstand legt Bedarf, Art und Umfang der auszuführenden Arbeiten fest.

§ 10 Haftung

(1) Jedes Vereinsmitglied haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Für die Vereinsaktivitäten hat der Verein eine Haftpflicht- und Unfallversicherung abzuschließen.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen des Vereins an die Stadt Griesheim (PLZ 64347), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Nutzungsordnung

(1) Um die Sicherheit und Ordnung in den Anlagen des Vereins zu gewährleisten, gilt die Nutzungsordnung für die Vereinsanlagen. Erlass und Änderung dieser Nutzungsordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Nutzungsordnung kann der Gesamtvorstand gegen Mitglieder folgende Maßnahmen erlassen: Ermahnungen, Platzverweise, Nutzungsverbote, Startsperrn, Geldbußen sowie Ausschluss aus dem Verein.

(3) Genauerer regelt die Nutzungsordnung.

§ 13 Beitragsordnung

Aufnahmegebühr, Beiträge und Arbeitsstunden bzw. Ersatzleistungen werden in der Beitragsordnung geregelt. Erlass und Änderungen dieser Beitragsordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 14 Ehrenordnung

Der Verein bedankt sich für besondere Leistungen und Treue durch Auszeichnungen seiner Mitglieder. Art und Umfang sind in der Ehrenordnung festgelegt. Erlass und Änderungen dieser Ehrenordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 15 Gastschützenordnung

Es ist möglich, ohne aktive Mitgliedschaft am Sportbetrieb des Vereins teilzunehmen. Näheres regelt die Gastschützenordnung. Erlass und Änderungen dieser Gastschützenordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 16 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Gesamtvorstand hat innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr einen Rechenschafts-, Geschäfts- und Rechnungslegungsbericht mit Vermögensbestandsverzeichnis zu erstellen. Dieser Bericht hat eine Zusammenstellung von Einnahmen und Ausgaben zu enthalten und den Verlauf des Geschäftsjahres, die Lage des Vereins, den Stand der Vereinsangelegenheiten und den Jahresabschluss, insbesondere Abweichungen des Jahresabschlusses von früheren Jahresabschlüssen, zu erläutern. Belege müssen vorgelegt werden können. Der Bericht muss den steuerlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Aufzeichnung von Einnahmen und Ausgaben auf Grundlage von Belegen genügen und soll den Mitgliedern als Entscheidungsgrundlage für ihre Beschlüsse dienen, insbesondere für die Beschlüsse über die Entlastung des Gesamtvorstands und für die Vorstandswahlen. Der Gesamtvorstand präsentiert den Bericht in der jeweils nächsten Jahreshauptversammlung.

§ 17 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Griesheim.

§ 18 Befreiung vom Selbstkontraktionsverbot

Für die Mitglieder des Gesamtvorstands ist eine Befreiung von dem Gebot der Selbstkontraktion gemäß § 181 BGB gegeben. Mitarbeiter des Vereins können Mitglieder des Vereins sein.

§ 19 Datenschutz

(1) Verantwortlicher i.S.d. DSGVO:

1. Feldbogen-Sport-Club Griesheim e.V., Postfach 1220, 64344 Griesheim

(2) Zwecke, für die personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, genutzt und/oder gespeichert werden:

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten aller seiner Mitglieder in der Mitgliederverwaltung und für die Erfüllung der durch die Satzung definierten Zwecke und speichert diese Daten zweckgebunden (Zwecke i.S.d. Art. 13 Abs. 1 Buchst. c) DSGVO und berechnete Interessen i.S.d. Art. 13 Abs. 1 Buchst. d) i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchst. f) DSGVO).

(3) Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und/oder Speicherung personenbezogener Daten durch den Verein sind Art. 6 Abs. 1 Buchst. a), b), c), d) und/oder f) DSGVO.

(4) Der Verein erhebt und verarbeitet folgende Daten von seinen Mitgliedern: Name, Geschlecht, Geburtsdatum, postalische Anschrift, Telefonnummer, eMail-Adresse und Bankverbindung. Soweit zutreffend werden auch eine Schwerbehinderung sowie ein Nachweis für eine Beitragsermäßigung erhoben.

(5) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, Ausschüsse und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere

Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Benötigt ein Mitglied eine Mitgliederliste zur Wahrung seiner satzungsgemäßen Rechte und macht dies glaubhaft deutlich, so wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen eine schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass alle abgedruckten Daten nicht für andere Zwecke verwendet werden.

(6) Sofern es zur Regulierung von Schäden innerhalb der Versicherungen des Vereins notwendig ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen.

(7) Der Verein veröffentlicht auf seiner Homepage Berichte zu Wettkämpfen und gibt diese auch an Print- und Telemedien weiter. Die veröffentlichten / übermittelten Daten können Fotos, Namen, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang enthalten. Dies betrifft insbesondere Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und erfolgreiche Sportler.

(8) Für Ehrungen von Mitgliedern z.B. durch die Stadt Griesheim kann auch die vollständige Anschrift sowie das Geburtsdatum übermittelt werden.

(9) Im Rahmen von Verbandsmitgliedschaften können Daten gemäß den Bestimmungen der Verbände an diese weitergegeben werden.

(10) Bei den in § 19 (5) bis (9) dieser Satzung genannten Personen, Versicherungsunternehmen und Stellen sowie bei externen Dienstleistern handelt es sich um Empfänger / Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten i.S.d. Art. 13 Abs. 1 Buchst. e) DSGVO.

(11) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Gesamtvorstand der Veröffentlichung eines Einzelfotos seiner Person in schriftlicher Form widersprechen. Ab diesem Zeitpunkt wird das betreffende Foto nicht mehr für Veröffentlichungen / Übermittlungen genutzt und das entsprechende Bild wird von der Homepage entfernt.

(12) Durch den Eintritt und Verbleib im Verein und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem hier genannten Umfang zu. Eine anderweitige Verwendung der Daten ist nur zulässig, wenn der Verein aus gesetzlichen Gründen dazu verpflichtet ist.

(13) Informationen nach Art. 13 Abs. 2 DSGVO:

a) Es gilt die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), auf deren Inhalt vollumfänglich Bezug genommen wird.

b) Personenbezogene Daten, die für die Mitgliederverwaltung oder die Verwaltung der Kasse relevant sind, werden gemäß den datenschutzrechtlichen und steuerlichen Bestimmungen vom Gesamtvorstand und/oder von ihm beauftragten Personen erhoben, verarbeitet, genutzt und aufbewahrt. Nach Ablauf dieser gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, teilweise erst nach Beendigung der Mitgliedschaft, werden personenbezogene Daten gelöscht.

c) Falls personenbezogene Daten gespeichert wurden, kann die betroffene Person auf Antrag unentgeltlich Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten erhalten. Der Verein bittet darum, ihn zu informieren, wenn er unrichtige Daten gespeichert hat, damit er diese berichtigen, sperren oder löschen kann. Der betroffenen Person stehen Auskunftsrechte über personenbezogene Daten und ihre Verarbeitung, Berichtigungs-, Löschungs-,

Einschränkungsrechte und Widerspruchsrechte hinsichtlich personenbezogener Daten und ihrer Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit zu. Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten jederzeit zu widerrufen, wobei jedoch die Rechtmäßigkeit einer aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung unberührt bleibt.

d) Der betroffenen Person steht zudem ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für Datenschutz zu. Der Verein bittet darum, sich hierzu an den/die jeweilige/n Landesbeauftragte/n für Datenschutz zu wenden.

§ 20 Verschiedenes und Schlussbestimmungen

(1) Zur Vereinfachung werden Personen in dieser Satzung jeweils mit der männlichen Form bezeichnet. Damit ist zugleich auch die weibliche und die diverse Form gemeint.

(2) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Durch die Mitgliederversammlung beschlossen am 08.03.2019.